

Es informiert Sie:	Susanne Hanst-Usorasch
Telefon:	02104/99-2611
Fax:	02104/99-842611
E-Mail:	susanne.hanst-usorasch@kreis-mettmann.de

Mettmann, den 28.02.2023

Niederschrift

zur Sitzung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde

Sitzungstermin Mittwoch, den 22.02.2023, 15:00 Uhr

Sitzungsort Kreishaus Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, Zimmer 1.601 (großer Sitzungssaal)

Anwesend waren:

Vorsitz:

Dr. Alfred Bruckhaus

Mitglieder:

Gerd Beschnitt
Karl-Heinz Bruser
Armin Doll
Dieter Donner
Markus Ferber
Wolfgang Haase
Carsten Haider
Hartmut Heinrichs
Heike Hungenberg
Johannes Kircher
Bernd Kneer
Jörg Kohlhaas
Friedel Sackel
Thorsten Wemmers

Verwaltung:

Léon Eckel
Georg Görtz
Susanne Hanst-Usorasch
Dr. Stephan Kopp
Svenja Krone
Antje Schäfer

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalien
 - 1.1. Eröffnung der Sitzung
 - 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - 1.3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.4. Feststellung der Tagesordnung
 - 1.5. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 09.11.2022
2. Bericht über getroffene Entscheidungen des Vorsitzenden an Stelle des Beirates
3. Befreiungsverfahren (Beteiligung gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)
 - 3.1. Umgestaltung der Cromfordwiesen in Ratingen; Projekt Spindelweg 61/008/2023
4. Beantwortung von Anfragen
 - 4.1. Anfrage des H. Dr. Bruckhaus zum Sachstand "Brückenbauarbeiten im Bereich Hofermühle"
 - 4.2. Anfrage des H. Dr. Bruckhaus zu Erdbauarbeiten auf der Südseite der A 44-Brücke über dem Angertal
5. Informationen der Verwaltung
6. Nächster Sitzungstermin

Öffentlicher Teil

Zu Punkt 1: Formalien

Herr Dr. Bruckhaus eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest. Die Niederschrift über die Sitzung vom 09.11.2022 wird vom Beirat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2: Bericht über getroffene Entscheidungen des Vorsitzenden an Stelle des Beirates

Herr Dr. Bruckhaus teilt mit, dass er folgende Vorsitzendenentscheidung getroffen hat: „Verteilung eines Erdwalles in die Fläche und Bau eines Freizeitgeländes für Beschäftigte“, Firma IMS Holding GmbH & Co.KG, Dieselstr. 55, Heiligenhaus.

Zu Punkt 3: Befreiungsverfahren (Beteiligung gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)

Zu Punkt 3.1: Umgestaltung der Cromfordwiesen in Ratingen; Projekt Spindelweg - Vorlage Nr. 61/008/2023

Herr Haider erklärt, dass er die von der Stadt Ratingen geplante Maßnahme, insbesondere in Bezug auf eine mögliche Freizeitnutzung der Fläche, kritisch sieht. Auch bemängelt er, dass Herr Henf, als Experte für die Kammmolchpopulation, nicht gehört worden sei und demnach deren Habitate nicht berücksichtigt worden seien.

Herr Görtz erläutert kurz die Planungen der Stadt Ratingen anhand eines Luftbildes sowie eines Umgestaltungsplans und stellt dann klar, dass sich die Mitbestimmung des Naturschutzbeirates auf die Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes bezieht. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen erfolgt – so Herr Görtz - durch das Fachamt unter Hinzuziehung der Fachkenntnisse des Naturschutzbeirates.

Frau Schäfer ergänzt, dass das Planungsbüro sich an Herrn Henf gewandt hat, allerdings hat Herr Henf nicht auf die Anfrage reagiert.

Herr Görtz erläutert, dass sich durch das Vorhaben die Belastung durch Freizeitaktivitäten nicht erhöhen wird. Zudem – so Herr Görtz – wird die Anlage nicht beleuchtet, sodass auch nächtliche Störungen ausgeschlossen werden können. Ferner stellt ein Schutzzweck des betroffenen Landschaftsschutzgebietes nach dem Landschaftsplan u.a. die reichhaltige Erholungsmöglichkeit dar. Auch plant die Stadt Ratingen pädagogische Arbeit in einem Umweltbildungszentrum und es erfolgt eine ökologische Aufwertung z. B. durch das Anlegen einer Obstwiese und die Aufweitung eines derzeitigen Grabens hin zu einem amphibienfreundlichen Gewässer. Herr Görtz erklärt, dass ein zusammengehörendes Biotop entwickelt werden soll. Perspektivisch soll der Bahnübergang zurückgebaut und ein Aussichtspunkt mit Blick auf die neugestaltete Fläche errichtet werden.

Frau Krone erläutert anhand eines Luftbildes die Wanderroute der Kammmolche und weist daraufhin, dass die Wanderung der Molche nicht eingeschränkt wird, da die auf der Route befindliche Wiese überwindbar bleibt. Auch stellen die Hochbeet Einfassungen, die aus Stampfbeton in unterschiedlichen Höhen von 0 bis 80 cm hergestellt werden, keine unüberwindbare Barriere dar.

Zudem – so Frau Krone – ist auch die Wanderung der Molche über die künftige Obstwiese möglich.

In Bezug auf die Gehölzentnahmen weist Frau Krone darauf hin, dass die Gehölze zur Vorbereitung der Umgestaltungsmaßnahmen zunächst auf den Stock gesetzt werden. Erst ab April, wenn die Tiere das Gewässer erreicht haben, werden die Wurzeln entnommen.

Zudem wird der in der Nähe des Gewässers befindliche Weg zurückgebaut, sodass das Gewässer beruhigt und die Kammolche nicht beeinträchtigt werden.

Auf Nachfrage von Herrn Kneer wird klargestellt, dass kein neuer Retentionsbereich für die Anger geschaffen werden muss. Die Pflege der Wiese –so Herr Görtz – soll extensiv erfolgen.

Da kein weiterer Beratungsbedarf vorliegt, lässt Herr Dr. Bruckhaus über folgenden **Beschluss** abstimmen:

„Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Umgestaltung der Cromfordwiesen zu erteilen“.

Der Verwaltungsvorschlag wird mit zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.

Zu Punkt 4:	Beantwortung von Anfragen
--------------------	----------------------------------

Zu Punkt 4.1:	Anfrage des H. Dr. Bruckhaus zum Sachstand "Brückenbauarbeiten im Bereich Hofermühle"
----------------------	--

Frau Schäfer erläutert, dass die Fa. DEGES auf Nachfrage erklärt hat, sie befände sich aktuell in der Klärung des Sachverhaltes und werde sich nach Abschluss unaufgefordert mit der UNB in Verbindung setzen. Es wird seitens der Verwaltung zugesagt, dass Herr Dr. Bruckhaus informiert wird, sobald eine Rückmeldung erfolgt.

Zu Punkt 4.2:	Anfrage des H. Dr. Bruckhaus zu Erdbauarbeiten auf der Südseite der A 44-Brücke über dem Angertal
----------------------	--

Herr Dr. Bruckhaus erläutert, dass mit Brückenbauarbeiten sowohl auf der nördlichen als auch auf der südlichen Seite begonnen wurde. Hierzu führt Frau Krone aus, dass die Planfeststellungsbehörde auf Anfrage mitgeteilt hat, dass von den Arbeiten lediglich der Trassenverlauf betroffen ist, nicht jedoch die Entwässerung. Dies – so die Planfeststellungsbehörde – sei nicht zu beanstanden.

Herr Görtz weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Deckblattverfahren 3 (Regenrückhaltebecken und Entwässerung am Autobahnkreuz Ratingen Ost) und 19 (veränderte Position Brückenpfeiler) im ersten Quartal 2023, voraussichtlich Mitte März entschieden und abgeschlossen werden.

Schriftliche Anfrage des Herrn Donner bzgl. der öffentlichen Zugänglichkeit des Kompensations- und Ersatzgeldverzeichnisses

Frau Krone erklärt, dass gem. § 34 LNatSchG NRW die unteren Naturschutzbehörden ein Kompensationsverzeichnis für ihren Zuständigkeitsbereich führen. Seit August 2022 veröffentlicht das LANUV diese Verzeichnisse auf einer zentralen Plattform ([Landschaftsinformationssammlung NRW \(@LINFOS\) - Kompensation- und Ersatzgeldverzeichnis - Karte](#)). Für den Kreis Mettmann können die Kompensationsflächen über das Geoportale des Kreises ([Geoportale Kreis Mettmann \(kreis-mettmann.de\)](#)) eingesehen werden, sodass die gesetzliche Verpflichtung des Führens eines Kompensationsflächenkatasters gem. § 34 Absatz 1 LNatSchG NRW – unabhängig von einer technisch einheitlichen Lösung des LANUV – erfüllt wird. Der Kreis Mettmann befindet sich z. Z. im Austausch mit dem LANUV, um eine möglichst zeiteffiziente Lösung zu finden, die bereits im Kompensationsflächenverzeichnis des Kreises Mettmann geführten Flächen in das Portal zu übertragen. Die Eintragung von bereits vor dem 19. August 2022 ausgewiesenen Flächen in das Portal ist gesetz-

lich z. Z. nicht verpflichtend, da der Kreis parallel bereits ein eigenes Kompensationsflächenkataster führt. Eine zeitnahe Eintragung der länger bestehenden Kompensationsflächen in das Portal des LANUVS ist nach aktuellem Kenntnisstand sehr zeit- und personalintensiv. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW). Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des [§ 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs](#) in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Es müssen in diesem Zusammenhang nur Flächen gemeldet werden, welche größer als 500 m² sind.

Frau Hungenberg fragt an, an welche Stelle sie sich wenden soll, wenn sie feststellt, dass eine Fläche nicht in dem Verzeichnis zu finden ist. Herr Görtz erklärt, dass sie sich gerne mit einer Karte oder einem Luftbild an die UNB wenden könne und diese dann die betroffene Stadt anspricht.

Zu Punkt 5: Informationen der Verwaltung

Es liegen keine Informationen der Verwaltung vor.

Zu Punkt 6: Nächster Sitzungstermin
--

Herr Dr. Bruckhaus bittet in der nächsten Sitzung am **10.05.2023** um Themenvorschläge für die im November stattfindende Öffentlichkeitsveranstaltung.

Frau Schäfer erklärt, dass das Treffen mit den Naturschutzbeauftragten im Anschluss an die nächste Sitzung stattfinden soll.

Abschließend wird mitgeteilt, dass sich zwei Naturschutzbeauftragte und unser neuer Ranger, Herr Jakof, im KULAN vorstellen werden.

Ende der Sitzung: 16:10 Uhr

gez.
Dr. Alfred Bruckhaus

gez.
Susanne Hanst-Usorasch